

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind neben den besonderen Bedingungen der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) die Grundlage aller mit uns geschlossenen Verträge und von uns erstellten Angebote und haben Geltung, soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart wird.

2. Angebote und Abschlüsse

Der Auftrag (Angebot) wird erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (Annahme des Angebotes) für uns verbindlich. Insbesondere werden mündliche Vereinbarungen mit unseren Vertretern sowie fernmündliche oder telegrafische Weisungen oder Bestellungen erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Änderungen oder Streichungen bereits erteilter Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Alle unsere Angebote sind freibleibend, d.h., dass wir vor Annahme unseres Angebotes an dieses nicht gebunden sind. Bei Nichtabnahme von Erzeugnissen, die fest bestellt und von uns bestätigt sind, behalten wir uns das Recht vor 20% des Auftragswertes als Kostenvergütung ohne Nachweis zu berechnen.

3. Mengen und Preise

Die Preise gelten freibleibend, d.h., eine zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintretende Erhöhung der Herstellungskosten berechtigt uns zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Verträge.

Alle Angaben, die mit dem Kaufe oder der Lieferung der Waren verbunden sind, gehen zulasten des Käufers.

4. Lieferfristen und Lieferung

Die Lieferfristen laufen ab Datum der Auftragsbestätigung. Für eine bestimmte Lieferfrist wird nicht gehaftet. Unvorhergesehene Hindernisse und höhere Gewalt entbinden uns von der Lieferverpflichtung, ohne das abgeschlossene Geschäft rückgängig zu machen. Es steht uns in solchen Fällen das Recht zu, von dem Auftrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten, ohne dass wir deshalb zum Schadenersatz verpflichtet sind. Bei Abruforders oder Schlüssen ohne Zeitbegrenzung gilt der Schluss des 6. Monats vom Tage der Auftragserteilung an gerechnet als Endtermin für die Übernahme der Ware.

Die Lieferverpflichtung erlischt aber in allen Fällen nach Ablauf von längstens 12 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung. Hingegen bleibt die Abnahmeverpflichtung des Käufers auch nach dieser Frist aufrecht. Es steht uns das Recht zu, in Ansehung der nicht rechtzeitig abgerufenen Mengen ohne Verpflichtung einer Nachfristgewährung und ohne vorherige Anzeige vom Vertrag zurückzutreten. Für sämtliche Bestellungen gilt – wenn nichts vereinbart – als Mindestfrist 4 Wochen. Die vereinbarten Lieferzeiten verstehen sich für die Verladung in unserem Werk.

5. Annahmeverzug

Für fertiggestellte und nicht ausgelieferte Ware wird ab der 4. Woche der ganze Rechnungsbetrag fällig. Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von € 25,00 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen.

6. Schutz von Plänen und Unterlagen/Gemeinhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

7. Versand und Verpackung

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte zur vereinbarten Lieferzeit und am vereinbarten Lieferort anzunehmen. Unsere Preise verstehen sich bei der Lieferung ab Werk einschließlich Innenverpackung. Außenverpackung stellen wir in Rechnung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die aufgelaufenen Versendespesen sind vom Empfänger zu bestreiten. Tritt in der Zeit zwischen Übernahme eines Auftrages und Ausführung desselben eine Frachterhöhung ein, so geht diese Mehrfracht zulasten des Bestellers. Wünscht der Käufer eine spezielle Versendungsart, die die Kosten von der Lieferfirma beauftragten Spediteurs übersteigen, sind die Mehrkosten von ihm zu tragen. Bei Lieferung auf Paletten werden diese dem Kunden bis zu drei Monaten leihweise zur Verfügung gestellt. Werden die Paletten innerhalb dieser Frist nicht zurückgestellt, wird ab Beginn des vierten Monats eine Palettenmiete von € 0,15 pro Tag und Palette verrechnet.

8. Mängelhaftung und Schadenersatz

Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Empfang der Ware bzw. nach Einlangen der Ware schriftlich erfolgt sind. Weitergabe der Waren an Dritte gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware. Alle Reklamationen müssen genau umschrieben sein. Verspätet erhobene und allgemein gehaltene Reklamationen erkennen wir nicht an. Wir haften nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung oder Verarbeitung der gelieferten Ware entstehen sollten. Rücksendungen werden nur nach vorheriger erteilter Zustimmung angenommen, andernfalls deren Annahme verweigert wird. Unsere Gewährleistungspflicht erfüllen wir nach unserer Wahl durch gänzlichen oder teilweisen Austausch der Ware oder durch entsprechende Preisminderung.

Eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens oder entgangenen Gewinnes unserer Kunden oder der Regressansprüche Dritter an dieselben lehnen wir in allen Fällen grundsätzlich ab.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware verbleibt in unserem Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der uns aus der gesamten Geschäftsverbindung erwachsene Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, sowie Einlösung der hierfür gegebenen Wechsel und Schecks.

Der Käufer ist verpflichtet, Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mitzuteilen. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, über Aufforderung die Ware an einem von uns bestimmten Ort zu unserer Sicherheit auf seine Kosten zu hinterlegen bzw. an eine von uns zu bestimmende Anschrift zu übersenden.

10. Rechnungsstellung

Die Berechnung erfolgt unter dem Datum der Lieferung der Ware.

11. Zahlungsbedingungen

Unsere Zahlungskonditionen sind 8 Tage 2% Skonto, 20 Tage netto, wenn sonst keine andere Zahlungskondition vereinbart ist. Bei Überschreitung eines 5-tägigen Respiros sind Verzugszinsen zu bezahlen. Maßgebend ist der Tag des Zahlungseinganges. Schecks, Wechsel und Akzpte gelten erst mit dem Zeitpunkt der Einlösung als Barzahlung. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage, gerechnet ab Liefertag, nicht überschreiten. Eingehende Zahlungen werden jeweils auf die älteste fällige Forderung angerechnet. Eine anderweitige Bestimmung des Käufers ist nicht zulässig, wenn und insoweit der gezahlte Betrag die am Tage der Zahlung fälligen Forderungen übersteigen.

Bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks, bei Zahlungsverzug und im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers kann die sofortige Barzahlung des Gesamtguthabens ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangt werden.

Eine nach Abschluss der Bestellung unserer Ansicht eingetretene Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers, ebenso die Nichtzahlung früherer Rechnungen, berechtigt uns ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungskonditionen, die Ablieferung von der Vorauszahlung des Bestellwertes abhängig zu machen, den Auftrag zur Gänze zu stornieren oder dessen Ausführung hinauszuschieben. Zur Ausübung dieses Rechtes bedarf es weder der Androhung noch der Erteilung einer Nachfrist.

Falls der Kaufpreis der Ware in ausländischer Währung vereinbart ist, muss er in der vereinbarten Auslandswährung effektiv geleistet werden. Widrigenfalls wir vorbehaltlich aller weiteren Rechten auch befugt sind, vom Käufer in Inlandswährung jenen Betrag zu fordern, der zur effektiven Anschaffung der uns gebührenden Summe in der vereinbarten Auslandswährung erforderlich ist.

Wenn der Käufer, aus welchem Grunde immer, eine Verpflichtung aus dem Kauf nicht pünktlich einhält, können wir das Wahlrecht gemäß §§918 ff ABGB in Anspruch nehmen. Dieses Wahlrecht steht uns bezüglich der gesamten Order und überhaupt aller Käufe des bezüglichen Bestellers – soweit sie noch nicht erfüllt sind – zu, auch wenn der Verzug des Käufers nur einen Teil der Bestellung betrifft. Zu dem uns zu ersetzenden Schaden gehören auch Nachteile, die bei Zahlungsverzug aus Kursveränderungen in der Valuta des Kaufpreises erwachsen. Auf etwaige Vorteile infolge Kursveränderungen hat der Käufer keinen Anspruch.

Bei Zahlungsverzug sind vom Käufer alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ried im Innkreis, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht der Stadt Ried im Innkreis.

Es gilt österreichisches Recht.